
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Dezember 2020

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Bundesregierung plant, pandemiebedingte Sonderregelungen beim **Kurzarbeitergeld** zu verlängern. Wir fassen die Eckpunkte des „Beschäftigungssicherungsgesetzes“ für Sie zusammen. Darüber hinaus beleuchten wir, wie die Anschaffung von **Schutzmasken** durch den Arbeitnehmer bzw. deren Gestellung durch den Arbeitgeber steuerlich zu behandeln sind. Der **Steuertipp** zeigt, dass ein **Bonus** für gesundheitsbewusstes Verhalten den **Sonderausgabenabzug** nicht mindern muss.

Beschäftigungssicherung

Beim Kurzarbeitergeld sind weitere Änderungen geplant

Betriebe können seit dem 01.03.2020 Kurzarbeit beantragen, wenn **mindestens 1/10 der Belegschaft** wegen Kurzarbeit weniger verdient (zuvor 1/3). Negative Arbeitszeitsalden müssen nicht aufgebaut werden. Dies gilt bis zum 31.12.2021 für alle Betriebe (auch Leiharbeitsfirmen), die bis zum 31.03.2021 mit Kurzarbeit beginnen. Für Arbeitnehmer, die wegen der Corona-Krise mindestens 50 % weniger arbeiten, wurde das Kurzarbeitergeld bereits

- ab dem vierten Bezugsmonat von zuvor 60 % (bei Arbeitnehmern mit Kindern 67 %) auf 70 % bzw. 77 % und
- ab dem siebten Bezugsmonat auf 80 % bzw. 87 % des pauschalierten Nettoentgelts

erhöht. Diese Erhöhungen sollen nach dem Entwurf eines **Beschäftigungssicherungsgesetzes** für alle Beschäftigten, die bis März 2021 in Kurzarbeit gehen, längstens bis zum 31.12.2021 gelten. Zugleich soll die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes für Betriebe, die bis zum 31.12.2020 Kurzarbeit eingeführt haben, auf bis zu 24 Monate - maximal bis zum 31.12.2021 - verlängert werden. In der Zeit vom 01.05.2020 bis zum 31.12.2020 ist zudem die Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet worden. Im Jahr 2021 sollen nur Minijobs nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet werden.

Die **Sozialversicherungsbeiträge** sollen den Arbeitgebern in der ersten Jahreshälfte 2021 in voller Höhe und in der zweiten Jahreshälfte 2021 grundsätzlich zur Hälfte erstattet werden, sofern die

In dieser Ausgabe

- ☑ **Beschäftigungssicherung:** Beim Kurzarbeitergeld sind weitere Änderungen geplant..... 1
- ☑ **Gebrauchtwagenhandel:** Umsatzsteuerliche Behandlung von verdeckten Preisnachlässen..... 2
- ☑ **Rechnungslegung:** Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung und Vorsteuerabzug..... 2
- ☑ **Corona-Pandemie:** Anschaffung und Gestellung von Schutzmasken..... 2
- ☑ **Stichtag:** Wann gilt der Vollstreckungsschutz aufgrund der Corona-Pandemie?..... 2
- ☑ **Elektromobilität:** Vereinfachter Auslagenersatz für das Aufladen eines Firmenwagens..... 3
- ☑ **Schachtelprivileg:** Steuerpflicht von Streubesitzdividenden ist verfassungsgemäß..... 3
- ☑ **Gewerbsteuer:** Einheitlicher Gewerbebetrieb bei mehreren Tankstellen..... 4
- ☑ **Steuertipp:** Wie wirken sich pauschale Bonuszahlungen steuerlich aus?..... 4

Kurzarbeit bis zum 30.06.2021 eingeführt wird. Bei Weiterbildungsmaßnahmen der Arbeitnehmer ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Vollerstattung vorgesehen.

Hinweis: Das Kurzarbeitergeld ist steuerfrei, unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt und wirkt sich deshalb bei der Veranlagung zur Einkommensteuer erhöhend auf den Steuersatz für das übrige steuerpflichtige Einkommen aus. Dadurch kann es auch zu einer Steuernachzahlung kommen. Entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung sind Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld bis 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem sozialversicherungsrechtlichen Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt steuerfrei, allerdings unter Anwendung des Progressionsvorbehalts. Auch dies soll bis zum 31.12.2021 gelten.

Gebrauchtwagenhandel

Umsatzsteuerliche Behandlung von verdeckten Preisnachlässen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur umsatzsteuerlichen Behandlung von verdeckten Preisnachlässen bei **Streckengeschäften** im Gebrauchtwagenhandel geäußert. Bereits 2018 hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Bemessungsgrundlage bei Tauschumsätzen anhand des subjektiven Werts und nicht des gemeinen Werts festzustellen ist. Das BMF hat diese Rechtsprechung übernommen und die bisherige Vereinfachungsregelung im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) angepasst.

Für bis **vor dem 01.01.2022** entstandene Umsatzsteuer wird es nicht beanstandet, wenn Unternehmer Tauschumsätze entsprechend der bisherigen Fassung des UStAE behandeln.

Hinweis: Diese Grundsätze sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Rechnungslegung

Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung und Vorsteuerabzug

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur Rückwirkung der Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Ausstellung und den Vorsteuerabzug ohne Besitz einer **ordnungsmäßigen Rechnung** geäußert. Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des Europäischen Gerichtshofs hat das BMF den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend angepasst.

Das BMF geht in seinem Schreiben vor allem auf die unionsrechtlichen Regelungen für eine ordnungsmäßige Rechnung als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug und dessen nationale Umsetzung ein. Ferner geht es darin um Ausnahmeregelungen bei Nichtvorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung, Rechnungsberichtigung, Stornierung und Neuerteilung einer Rechnung sowie den Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs.

Die Finanzämter beanstanden es nicht, wenn bei **bis zum 31.12.2020** übermittelten Rechnungsberichtigungen, die Rückwirkung entfalten, der Vorsteuerabzug erst in dem Besteuerungszeitraum geltend gemacht wird, in dem die berichtigte Rechnung ausgestellt wird.

Hinweis: Diese Grundsätze sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Corona-Pandemie

Anschaffung und Gestellung von Schutzmasken

Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung stellt sich die Frage, wie die Anschaffung von Schutzmasken durch den Arbeitnehmer bzw. deren **Gestellung durch den Arbeitgeber** steuerlich zu behandeln sind. Hierbei gilt Folgendes:

- Schafft der Arbeitnehmer die Schutzmasken selbst an, handelt es sich wegen der privaten Mitbenutzung (z.B. bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, beim Einkaufen, in Banken und Sparkassen) um typischerweise gemischt veranlasste Aufwendungen. Diese können mangels geeigneter Aufteilungsmaßstäbe nicht als Werbungskosten bei den Lohnenkünften abgezogen werden. Da eine gesetzliche Regelung hierzu fehlt, kommt auch kein Sonderausgabenabzug in Betracht.
- Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Schutzmasken ausschließlich für den **beruflichen Gebrauch** zur Verfügung, handelt es sich um einen Vorteil im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers. Ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil liegt insoweit beim Arbeitnehmer nicht vor.

Stichtag

Wann gilt der Vollstreckungsschutz aufgrund der Corona-Pandemie?

Wegen der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie wenden die Finanzämter zurzeit gelockerte Stundungs- und Vollstreckungsregeln an. Privatpersonen und Unternehmen, die unmittelbar

und nicht unerheblich von der Krise betroffen sind, können noch **bis zum 31.12.2020** die Stundung ihrer fälligen Steuern beantragen. Die Finanzämter sind zudem dazu angehalten, bei unmittelbarer Krisenbetroffenheit des Steuerzahlers bis zum Jahresende von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen. Grundlage für diese Lockerung ist ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 19.03.2020.

Die Finanzämter müssen aber Vollstreckungsmaßnahmen, die sie bereits **vor dem 19.03.2020** ergriffen haben, nicht wegen der gelockerten Neuregelungen aufheben. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren entschieden. In dem Verfahren hatte ein Unternehmen aus einem EU-Mitgliedstaat erhebliche Steuerschulden angehäuft, die bereits 2019 festgesetzt worden waren. Aufgrund dieser Rückstände hatte der EU-Mitgliedstaat ein Vollstreckungsersuchen an Deutschland gerichtet. Das Finanzamt hatte daraufhin **im Februar 2020** diverse Pfändungs- und Einziehungsverfügungen gegen mehrere deutsche Banken erlassen, bei denen die Antragstellerin Konten unterhielt. Hiergegen wandte sich die Antragstellerin unter anderem mit dem Argument, dass aufgrund ihrer durch die Corona-Pandemie bedingten erheblichen Einnahmehinausfälle von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden müsse.

Der BFH war jedoch anderer Meinung. In dem BMF-Schreiben sei von einem „Absehen“ von Vollstreckungsmaßnahmen die Rede. Diese Formulierung deute darauf hin, dass sich die Verschonungsregelung nur auf solche Vollstreckungsmaßnahmen beziehe, die noch nicht durchgeführt worden seien. Dem Wortlaut des Schreibens lässt sich nach Ansicht des BFH jedenfalls nicht entnehmen, dass bereits vor dem 19.03.2020 ergriffene Vollstreckungsmaßnahmen wieder aufgehoben oder rückabgewickelt werden müssten. Diese Grundsätze gelten auch für Sachverhalte, in denen der Vollstreckungsschuldner **in Deutschland** ansässig und mit der Zahlung von deutschen Steuern säumig geworden ist.

Elektromobilität

Vereinfachter Auslagenersatz für das Aufladen eines Firmenwagens

Seit dem 01.01.2017 sind vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines privaten (Hybrid-)Elektrofahrzeugs des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers steuerbefreit. Die **Steuerbefreiung** ist befristet und findet bis zum 31.12.2030 Anwendung. Sie gilt auch für im Betrieb des Entleihers eingesetzte Leiharbeitnehmer. Die Überlassung von Firmenwagen zur Pri-

vatnutzung ist ebenfalls in die Steuerbefreiungsvorschrift einbezogen worden. Das hat zur Folge, dass bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode die Stromkosten bei der Ermittlung der Gesamtkosten unberücksichtigt bleiben. Bei Anwendung der 1%-Regelung wirkt sich die Steuerbefreiung dagegen nicht aus.

Die **Erstattung von Stromkosten** durch den Arbeitgeber für das Aufladen eines Firmenwagens an einer privaten Stromquelle des Arbeitnehmers wurde nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt. Sie ist jedoch als Auslagenersatz von der Besteuerung ausgenommen. In diesem Zusammenhang hat die Finanzverwaltung nun die geltende Vereinfachungsregelung verlängert: Danach bestehen keine Bedenken, für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2030 beim steuerfreien Auslagenersatz für das elektrische Aufladen eines Dienstwagens (nur Pkw) monatlich folgende Pauschalen zugrunde zu legen:

- bei **zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber** 30 € für Elektrofahrzeuge und 15 € für Hybridelektrofahrzeuge;
- **ohne Lademöglichkeit beim Arbeitgeber** 70 € für Elektrofahrzeuge und 35 € für Hybridelektrofahrzeuge.

Diese Beträge gelten auch für die Anrechnung selbstgetragener individueller Kosten des Arbeitnehmers für Ladestrom auf den Nutzungswert aus der Privatnutzung eines Firmenwagens.

Im Übrigen rechnet die Finanzverwaltung vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen von **Elektrofahrrädern**, die verkehrsrechtlich nicht als Kfz einzuordnen sind (keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht), aus Billigkeitsgründen auch weiterhin nicht zum Arbeitslohn. Voraussetzung für die Nichtbesteuerung ist, dass die unentgeltliche Abgabe von Ladestrom im Betrieb des Arbeitgebers oder bei einem verbundenen Unternehmen erfolgt.

Schachtelprivileg

Steuerpflicht von Streubesitzdividenden ist verfassungsgemäß

Körperschaft- und gewerbsteuerlich sind Ausschüttungen einer Tochterkapitalgesellschaft bei der Mutterkapitalgesellschaft steuerfrei, wenn die (prozentuale) Beteiligung eine bestimmte **Mindesthöhe** erreicht: bei der Körperschaftsteuer mindestens 10 % und bei der Gewerbesteuer mindestens 15 %. Maßgeblich ist dabei grundsätzlich die Beteiligungshöhe zu Beginn des Jahres (wobei für die Körperschaftsteuer stets das Kalenderjahr der Ausschüttung maßgeblich ist und für die Gewerbesteuer das Jahr der Veranla-

gung). In Bezug auf die Körperschaftsteuer gibt es eine weitere Begünstigung für den Fall, dass die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres noch die Mindesthöhe erreicht hat: Auch der Hinzuerwerb einer **mindestens 10%igen Beteiligung** ist begünstigt. Ob diese Streubesitzregelung verfassungsgemäß ist, war lange umstritten. Der Bundesfinanzhof hat beide Regelungen für rechters befunden. Er begründete sein Urteil mit dem dem Staat obliegenden - weiten - Gestaltungsspielraum; dieser sei hier nicht in verfassungswidriger Weise überschritten worden.

Hinweis: Wenn Sie eine Ausschüttung erwarten, sollten Sie - gegebenenfalls vor Beginn des Jahres der avisierten Ausschüttung - prüfen, ob der rechtzeitige Hinzuerwerb von Anteilen sinnvoll ist. Bei der Veräußerung von Anteilen gilt diese sogenannte De-minimis-Regelung nicht.

Gewerbesteuer

Einheitlicher Gewerbebetrieb bei mehreren Tankstellen

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hat sich mit einem Fall befasst, in dem ein Unternehmer innerhalb einer Gemeinde auf derselben Straße zwei etwa 600 Meter voneinander entfernte Tankstellen betrieb. Bei der Gemeinde hatte er die eine Tankstelle als Hauptniederlassung und die andere als unselbständige Zweigstelle angemeldet. Für jede der Tankstellen wurden ein eigener Jahresabschluss und eine eigene Gewinnermittlung erstellt. Das Finanzamt stufte die beiden Tankstellen jedoch als einheitlichen Gewerbebetrieb ein. Daher gewährte es den **Gewerbesteuerfreibetrag** nur einmal.

Das FG ist dieser Auffassung gefolgt. Zwischen den Tankstellen bestand zwar kein finanzieller Zusammenhang, da Aufzeichnungen und Abrechnungen getrennt geführt bzw. erstellt wurden. Zudem wurden getrennte Bankkonten unterhalten und gesonderte Gewinn- und Verlustrechnungen erstellt. Allerdings gab es in organisatorischer Hinsicht Verflechtungen. Für beide Tankstellen waren **Verträge mit demselben Franchisegeber** geschlossen worden. Somit bestand hinsichtlich der Lieferanten vollkommene Übereinstimmung. Zudem gab es bei Waren- und Personalengpässen regelmäßig einen Austausch zwischen den beiden Tankstellen. Durch die räumliche Nähe und die gleichartige Betätigung bestand zudem auch ein wirtschaftlicher Zusammenhang.

Hinweis: Die Richter haben die Revision zugelassen. Sollten Sie eine ähnliche geschäftliche

Konstellation planen, stehen wir Ihnen für Fragen gern zur Verfügung.

Steuertipp

Wie wirken sich pauschale Bonuszahlungen steuerlich aus?

Viele gesetzliche Krankenkassen belohnen **gesundheitsbewusstes Verhalten** mit einer als Bonus gewährten Geldprämie. In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall hatte ein gesetzlich Versicherter von seiner Krankenkasse 230 € als Boni für gesundheitsbewusstes Verhalten erhalten. Er hatte sich unter anderem einem Gesundheits-Check-up und einer Zahnvorsorgeuntersuchung unterzogen, war Mitglied in einem Fitness-Studio sowie in einem Sportverein und konnte ein gesundes Körpergewicht nachweisen. Das Finanzamt behandelte die Boni im Hinblick auf deren rein pauschale Zahlung als Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen und minderte den Sonderausgabenabzug. Dagegen wertete das Finanzgericht die Zahlungen als Leistungen der Krankenkasse, die weder die Sonderausgaben beeinflussten noch als sonstige Einkünfte eine steuerliche Belastung auslösten.

Der BFH hat eine differenzierte Betrachtung vorgenommen. Danach mindern auch Boni, die nicht den **konkreten Nachweis** vorherigen Aufwands des Versicherten für eine bestimmte Gesundheitsmaßnahme erfordern, sondern nur pauschal gewährt werden, nicht den Sonderausgabenabzug. Sie sind zudem nicht als steuerlich relevante Leistung der Krankenkasse anzusehen. Die geförderte Maßnahme muss allerdings beim Versicherten Kosten ausgelöst haben. Zudem muss die hierfür gezahlte und realitätsgerecht ausgestaltete Pauschale geeignet sein, den eigenen Aufwand ganz oder teilweise auszugleichen.

Eine andere Beurteilung ist geboten, wenn der Versicherte Vorsorgemaßnahmen (z.B. Schutzimpfungen) in Anspruch nimmt, die vom Basis-Krankenversicherungsschutz umfasst sind. Mangels eigenen Aufwands, der durch einen Bonus kompensiert werden könnte, liegt hier eine den Sonderausgabenabzug mindernde **Beitragsersatzung** der Krankenkasse vor. Das Gleiche gilt für Boni, die für den Nachweis eines aufwandsunabhängigen Verhaltens oder Unterlassens (z.B. Nichtraucherstatus) gezahlt werden.

Mit freundlichen Grüßen